

# Antrag

**Initiator\*innen:** ASG Sachsen, AfB Sachsen, SPD-Kreisverband Erzgebirge

**Titel:** Lehrer\*innen für generalistische  
Pflegeausbildung qualifizieren

## Votum der Antragskommission

Debatte

## Antragstext

- 1 Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an die SPD-Fraktion im  
2 Sächsischen Landtag sowie an das SPD-geführte Sächsische Staatsministerium für  
3 Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt weiterleiten:
- 4 Auf Anregung der SPD Sachsen wurden in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen  
5 zur Beseitigung des Lehrermangels ergriffen. Gerade mit Blick auf die 7-jährige  
6 Ausbildungsdauer von Lehrerinnen und Lehrern ist eine langfristige Bildungs- und  
7 Bedarfsplanung unerlässlich. Auf Grund der neu eingeführten generalistischen  
8 Pflegeausbildung gilt es, jetzt Maßnahmen zu ergreifen, um qualifizierte  
9 Lehrkräfte in ausreichender Zahl auszubilden und einen Übergang zu gestalten.  
10 Wir fordern:
- 11 • Die Schaffung weiterer Studienplätze im grundständigen Lehramt für  
12 berufsbildende Schulen mit Schwerpunkt „Gesundheit und Pflege“.
  - 13 • Die Schaffung einer landesrechtlichen Regelung, wonach Pflegeschulen bei  
14 der beruflichen Pflegeausbildung von der Vorgabe der hochschulischen  
15 Qualifikation der Lehrkräfte bis zum 31. Dezember 2029 abweichen können,  
16 um so einen Übergang gestalten und auf den bestehenden Fachkräftemangel  
17

18 reagieren zu können. Dabei sollen Mitarbeiter\*innen mit einer  
19 pädagogischen Zusatzqualifikation weiterhin berechtigt sein, als  
Lehrkräfte an Pflegeschulen tätig zu werden.

- 20 • Die Schaffung eines qualifizierten Lehrer\*innen-Seiteneinstiegs, um  
21 Pflegekräfte mit einer pädagogischen Zusatzqualifikation, die derzeit bzw.  
22 im Übergangszeitraum als Lehrkräfte an Pflegeschulen tätig sind,  
23 berufsbegleitend weiterbilden zu können und ihnen so bis zum 31. Dezember  
24 2029 die Möglichkeit zu geben, die erforderliche Hochschulausbildung gemäß  
25 § 9 Absatz 1 Pflegeberufereformgesetz nachzuholen. Hierfür soll ein  
26 berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang mit dem Abschluss „Master of  
27 Education“ im Schwerpunkt „Gesundheit und Pflege“ eingerichtet werden.

## Begründung

28 Mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) wurde das  
29 Altenpflege- und Krankenpflegegesetz zum 1. Januar 2020 abgelöst und eine  
30 generalistische berufliche Ausbildung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann  
31 eingeführt. Mit der neuen Ausbildung sollen Kompetenzen für die Pflege von  
32 Menschen aller Altersstufen und in allen Versorgungsbereichen vermittelt und der  
33 Wechsel zwischen den einzelnen Pflegebereichen erleichtert werden. Darüber  
34 hinaus erfolgt durch das Gesetz eine Modernisierung der Ausbildungsinhalte. Dies  
35 hat auch Konsequenzen für die Lehrkräfte an Berufsfachschulen. Bislang waren z.  
36 B. an Altenpflegeschulen viele Mitarbeiter\*innen tätig, die nach ihrer  
37 Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung eine pädagogische Zusatzausbildung  
38 absolvierten, um an der Schule als Lehrkraft tätig sein zu dürfen. Nach dem  
39 Pflegeberufereformgesetz dürfen an Pflegeschulen zukünftig nur noch fachlich und  
40 pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit entsprechender abgeschlossener  
41 Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau unterrichten. Für  
42 Lehrkräfte, die bis zum 31. Dezember 2019 an den Schulen gelehrt haben, gibt es  
43 einen Bestandsschutz und eine Übergangsfrist. Somit können sie die erforderliche  
44 Hochschulausbildung bis zum 31. Dezember 2029 nachholen. Diese Übergangsfrist  
45 gilt jedoch nicht für Mitarbeiter\*innen, die ab dem 1. Januar 2020 an  
46 Pflegeschulen angestellt wurden. Sie müssen bereits jetzt die erforderliche  
47 Hochschulausbildung vorweisen. Diese Regelung trifft viele Pflegeschulen, die in  
48 der Übergangsphase gerne weiterhin erfahrenes Fachpersonal aus der Praxis als  
49 Lehrkräfte einstellen würden, es aber nach der aktuellen gesetzlichen Regelung  
50 nicht dürfen. Dabei eröffnet das Pflegeberufereformgesetz in § 9 Absatz 3 den  
51 Ländern Handlungsspielraum, um eigene Regelungen befristet bis zum 31. Dezember  
52 2029 zu erlassen. Dieser Spielraum muss genutzt werden, um den Übergang in die  
53 generalistische Pflegeausbildung für die Lehrkräfte und die Pflegeschulen zu  
54 erleichtern. Hier gilt es eine landesrechtliche Regelung (Verordnung) zu  
55 erlassen.

56      Zugleich muss ein strukturiertes Angebot zur Weiterbildung und Qualifikation  
57      geschaffen werden, welches zu einem Hochschulabschluss führt. Ähnlich wie für  
58      die Praxisanleiter\*innen in der Pflegeausbildung sollte ein berufsbegleitender  
59      Master geschaffen werden. Da mit der Reform der Pflegeausbildung auch eine  
60      Akademisierung einher geht, soll auch das Pflegestudium in Sachsen  
61      weiterentwickelt werden. Hierzu gehört auch die Schaffung weiterer Studienplätze  
62      im berufsbildenden Lehramt mit Schwerpunkt „Gesundheit und Pflege“, um  
63      langfristig dem Lehrer\*innen-Mangel entgegen zu wirken und die gestiegenen  
64      Standards in der Pflegeausbildung erfüllen zu können.